

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1002/2014
Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

International School of Berne, Gümligen.

Beitrag an den Neubau 2015 – 2016, mehrjähriger Verpflichtungskredit / Objektkredit

1. Gegenstand

Investitionsbeitrag zu Gunsten der International School of Berne (ISBerne) in Gümligen für Mieterausbau und Einrichtungen im Neubau eines Schulhauses für 400 Schülerinnen und Schüler und einer Doppelturnhalle. Mit dem Beitrag soll als Massnahme zur Standortförderung eine zeitgemässe Infrastruktur für den Betrieb einer akkreditierten internationalen Schule sichergestellt werden.

Der Beitrag wird an die Erstellerin des Gebäudes, die Mobiliar Asset Management (MAA), ausgerichtet.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 44 Abs. 1 Bst. c, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148 und Art. 152.
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1): Art. 52 Abs. 3
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV, BSG 741.111): Art. 40 Abs. 1

3. Kredit- und Ausgabenart

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in der Form eines Objektkredits. Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Rohbau	CHF	20'100'000
Ausbau, feste Einrichtungen	CHF	3'900'000
Mobiliar	CHF	3'300'000
Umgebungsarbeiten (inkl. Sport- und Pausenplatz)	CHF	1'500'000
Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag	CHF	28'800'000
/· Bau durch MAA	CHF	20'100'000
/· Eigenleistungen ISBerne	CHF	3'800'000
/· Sponsoring und Spenden	CHF	1'000'000
/· Investitionsbeitrag Kanton	CHF	3'900'000
Zu bewilligender Betrag	CHF	3'900'000



5. Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

VOL Investitionsbeitrag zu Lasten des Kontos 565000 Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Die Auszahlungen finden voraussichtlich in den Jahren 2015 (CHF 1.7 Mio.) und 2016 (CHF 2.2 Mio.) statt. Sie sind im Finanzplan 2015-2017 eingestellt.

6. Auflagen und Bedingungen

Das beco Berner Wirtschaft wird mit dem Vollzug beauftragt. Die Gewährung des Beitrages unterliegt folgenden Auflagen und Bedingungen, die vom beco gegenüber der ISBerne und der MAA zu verfügen sind:

- Der Beitrag stellt einen Maximalbeitrag dar. Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Beitragszusicherung ist auf fünf Jahre befristet.
- Sollte der Neubau nur teilweise ausgeführt werden, wird der Kantonsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- Der Neubau muss den Anforderungen von Artikel 52 Absatz 3 KEnG entsprechen.
- Teilzahlungen sind im Ausmass der effektiv getätigten Investitionen bis zu 80 Prozent des abgerechneten Beitrags möglich. Zudem ist vor der Schlusszahlung nachzuweisen, dass die Anforderungen von Artikel 52 Absatz 3 KEnG erfüllt sind.
- Der Mietvertrag ist dem beco zur Genehmigung vorzulegen. Grundlage für die Berechnung des Mietzinses sind Kosten für den Rohbau von 20.1 Millionen Franken und Kosten für den Ausbau von 3.9 Millionen Franken. Allfällige Kostenüberschreitungen berechtigen nicht zu einer Mietzinserhöhung. Wesentliche Änderungen des Mietvertrags (insbesondere Änderungen der Vertragsparteien, Höhe des Mietzinses, Dauer des Mietvertrages oder Nutzungsänderungen) sind dem beco zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Gebührenordnung der ISBerne ist dem beco zur Genehmigung vorzulegen.
- Die MAA stellt sicher, dass die ISBerne oder eine allfällige Rechtsnachfolgerin in den Räumlichkeiten eine Privatschule in englischer Sprache führt, die nach dem international anerkannten International Baccalaureate-Curriculum akkreditiert ist und ein Vollprogramm, gemäss Ziffer 3.1. des Vortrags anbietet.
- Der Regierungsrat fordert den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurück, wenn innert 25 Jahren die Anlage veräussert, dem Zweck entfremdet oder die Auflagen nicht eingehalten werden. Einzelheiten regelt die Gesetzgebung über Staatsbeiträge.
- Dem beco sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- Das beco kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen.

7. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Erziehungsdirektion